

## **Brandschutz in städtischen Gebäuden, insbesondere Schulen** **Vorschlag zum gemeinsamen Vorgehen von Bauordnung, Feuerwehr und** **Gebäudemanagement**

### **Vorbemerkung**

Die Schulbaurichtlinie gilt in erster Linie für Neubauten. Die Schulgebäude entsprechen größtenteils nicht den heutigen Anforderungen nach zwei unabhängigen baulichen Rettungswegen. Die Schulbaurichtlinie sieht hier aber kein Anpassungsverlangen vor, so dass die betroffenen Gebäude nach einer rein rechtlichen Bewertung unter den Bestandsschutz fallen dürften. Dem gegenüber steht jedoch die Erkenntnis, dass natürlich auch bei den Bestandsgebäuden ein Sicherheitsstandard erforderlich ist, der der besonderen Schutzbedürftigkeit der Schüler genügt und die aktuelle Lehrmeinung nicht ausblendet. Es stellt sich jedoch die besondere Problematik, nach welchen Kriterien in den nächsten Jahren die Schulen hinsichtlich einer Nachrüstung des zweiten baulichen Rettungswegs bewertet werden sollen. Hierbei müssen auch weitere Sanierungsbedarfe, die aufgrund anderer Vorgaben, wie beispielsweise einer energetischen oder Hygienesanierung erforderlich sind, berücksichtigt werden. Diese Anforderungen sowie die Berücksichtigung der finanziellen und kapazitären Möglichkeiten der LHH auf der einen Seite und die Nachrüstung des zweiten Rettungsweges auf der anderen Seite müssen daher, im Hinblick auf die Gesamtverantwortung für alle städtischen Gebäude in einem tragfähigen Kompromiss beschrieben werden.

### **Grundlagen und Rahmenbedingungen**

Aufgrund der bestehenden Handlungsbedarfe haben sich die an dem Prozess beteiligten Fachbereiche und Bereiche der Stadtverwaltung abgestimmt, um eine gemeinsame Lösung für Bestandsschulen zu erarbeiten. Beteiligt sind der Fachbereich Gebäudemanagement (OE 19) als Eigentümer bzw. Betreiber, der Bereich Bauordnung (OE 61.3) als Untere Bauaufsichtsbehörde (zuständige Stelle für bauordnungsrechtliche Belange) und der Bereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz des Fachbereiches Feuerwehr (OE 37.1) als Fachdienststelle zur Bewertung der brandschutztechnischen Fragestellungen. Dazu wurden zunächst folgende Vereinbarungen als Rahmenbedingungen getroffen:

- Hinsichtlich einer Schutzzielbetrachtung wird bei Bestandsgebäuden die schnellstmögliche und selbstständige Rettung von Personen in den Vordergrund gestellt und den dafür erforderlichen Maßnahmen Priorität eingeräumt.
- Der Bedarf den zweiten Rettungsweg an städtischen Gebäuden baulich herzustellen, wird von allen Beteiligten nicht infrage gestellt. Reine Sachschutzaspekte werden erst sekundär betrachtet. Diese Bewertung ist möglich, da die Gebäude rechtlich gesehen im Regelfall Bestandsschutz genießen und somit durch die Nachrüstung eine Verbesserung der Gesamtsituation entsteht, die über das gesetzlich geforderte Mindestmaß hinaus geht.

Im Zuge von Komplettsanierungen werden die brandschutztechnischen Aspekte, die mit einem tiefen Eingriff in die Bausubstanz verbunden sind, bzw. die Frage des Bestandsschutzes beurteilt. Erfolgt keine Komplettsanierung werden die Gebäude wie folgt untersucht.

## Umfang und Art der Untersuchung

### Schulen

Beurteilung der Rettungswegsituation vor Ort  
(erfolgt durch das Team Rettungswege: 37.1 u. 19.02)

1. Qualität des 1. baulichen Rettungsweges
2. Beurteilung des 2. baulichen Rettungsweges
3. Beurteilung der Anleiterbarkeit
4. Zuschnitt der Brand-/Rauchabschnitte
5. Vorhandensein von Brandmeldeanlage (BMA), Rauchmelder

Die weitergehenden brandschutztechnischen Belange werden im Zuge der rechtlich vorgeschriebenen Sachverständigenprüfungen gem. SchulbauR bzw. DVNBauO beurteilt wie z.B.:

- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (BMA)
- Brandschutzklappen (BSK)
- Sicherheitsbeleuchtung

Die Belange des organisatorischen Brandschutzes (z.B. verstellte und/oder verschlossene Fluchtwege, Brandlasten in Rettungswegen, Brandschutzordnung, Evakuierungsübung, usw.) werden im Zuge der Hauptamtlichen Brandschauen bewertet.

### Kitas

Die Beurteilung des Brandschutzes erfolgt vorrangig im Rahmen der Hauptamtlichen Brandschauen. Im weiteren Konzept wird vorgeschlagen, Brandschutzmaßnahmen in Kindertagesstätten nicht weiter systematisch zu betrachten, da eine Nachrüstung des 2. Rettungsweges aus Obergeschossen, aufgrund des kleineren finanziellen Umfangs, i.d.R. innerhalb von 1 bis 3 Jahren erfolgt. Bis dahin erfolgen Kompensationsmaßnahmen durch Verbesserung des organisatorischen Brandschutzes.

### Jugendzentren, Freizeitheime, Verwaltungsgebäude, etc.

Die Beurteilung des Brandschutzes erfolgt bei Bedarf im Einzelfall und in Anlehnung an die Schulen durch eine Brandschutzbegehung.

### Bauordnungsrechtlicher Umgang

- Für Schulveranstaltungen in „Nicht-Versammlungsstätten“ werden bis zur Einzelfallklärung jährlich vereinfachte Ausnahmeanträge nach § 47 NVStättVO gestellt.
- Bei denkmalgeschützten Gebäuden erfolgt die Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (OE 61.36) zum Vorgehen.
- Die bauordnungsrechtliche Aktenlage bei Brandschutzmaßnahmen wird wie folgt hergestellt:
  1. Für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen nach § 68 NBauO wird die baurechtliche Aktenlage durch Bauantrag und Baugenehmigung durch OE 61.3 hergestellt.
  2. Für genehmigungsfreie Baumaßnahmen nach § 70 NBauO (wie z.B. Einbau von RS-Elemente) erhält OE 61.3 von OE 19 eine Durchschrift der Unterlagen. Diese enthalten einen Zustimmungsvermerk von OE 37.1 welcher auf das Papier „Brandschutz in städtischen Gebäuden vom 30.09.2010“ verweist und dokumentiert, dass durch diese Maßnahme der Brandschutz verbessert wird.

**Standardlösungen für Standardprobleme**

Von OE 19.02 werden noch Standardlösungen entwickelt für:

- Kostengünstige Realisierung eines zweiten baulichen Rettungsweges (Gerüsttreppe, leichte Stahltreppen, Fluchtwegtreppe)
- Kita Typ 7S
- Schustertrakt

**Priorisierung der Begehungen**

(erfolgt durch OE 19.02)

Die Reihenfolge für die Liste der zu begehenden Schulen wird nach verschiedenen Kriterien erstellt, wie z.B.:

- Baujahr des Schulgebäudes
- Alter der Nutzer (Grundschulen / weiterführende Schulen)
- Anzahl der Nutzer
- Handlungsbedarf aus der Dokumentation der Schulsanierungen ab 2001

**Kriterien für die Priorisierung der Mängelbeseitigung**

Der Problematik des fehlenden zweiten baulichen Rettungsweges wird durch ein einheitliches Beurteilungsschema begegnet, welches auf alle städtischen Schulen Anwendung findet. Es werden folglich alle betroffenen Schulen miteinander verglichen und hieraus resultiert eine Prioritätenliste für die Nachrüstung des zweiten baulichen Rettungsweges. Diese Prioritätenliste ist dann gleichzusetzen mit den Schulen, die aus brandschutztechnischer Sicht den höchsten Sanierungsbedarf haben. Diese Beurteilung wird bei der Entwicklung der zukünftigen Sanierungsprogramme entsprechend berücksichtigt. Gleichzeitig dient die Liste als Vorgabe zur Durchführung der Hauptamtlichen Brandschau durch die Feuerwehr Hannover. Denn die Gebäude, die baulich den höchsten Sanierungsbedarf aus Sicht des Brandschutzes haben, müssen insbesondere hinsichtlich ihrer organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen primär überprüft werden.

Auch die Standortsicherheit/Zukunftsfähigkeit eines Standortes (Portfoliomanagement) ist bei der Festlegung der Maßnahmen zu berücksichtigen. Ggf. ist hier die Umsetzung temporärer Maßnahmen in Abstimmung mit allen Beteiligten (37.1, 61.3, 19.OZ, 19.F) ausreichend.

## Handlungsempfehlung

Die bei der baulichen Beurteilung der Rettungswege festgestellten Mängel werden durch folgende Maßnahmen beseitigt:

### - Sofortmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Mängel die mit Mitteln der kleinen baulichen Unterhaltung beseitigt werden können. Die Mängelbeseitigung muss innerhalb von wenigen Tagen möglich sein. Es ist kein Planungsaufwand erforderlich. Teilweise kann die Beseitigung durch den Hausmeister erfolgen.

Dies kann beispielhaft sein:

- Öffnen von verschlossenen Ausgängen und Fenstern
- Einbau von Notausgangsschlüssen
- Instandsetzung von selbst schließenden Türen
- Schaffen von Ausstiegshilfen vor EG Fenstern

### - Kurzfristige Maßnahmen

Hierbei handelt es sich um Mängel die nicht durch Sofortmaßnahmen beseitigt werden können. Eine unverzügliche Beseitigung ist nötig. Dabei müssen notwendige Handlungsfolgen wie zum Beispiel Planung, Finanzierung und Ausschreibung berücksichtigt werden. Die Mängel müssen innerhalb von 3 bis 6 Monaten abgestellt werden.

Dies kann beispielhaft sein:

- Einbau von fehlenden Brand- oder Rauchschutztüren zwischen Treppenraum und Flur
- Einbau von Ausgangstüren aus Treppenträumen, Fluren oder Nutzungseinheiten

Die Mängel werden durch das Team Rettungswege (RW) im Erfassungsformular in Listenform dokumentiert und an das System zur Verfolgung von Sicherheitsmängeln bei OE 19.02 übergeben. Die Mängel werden von OE 19.02 an das zuständige Sachgebiet übergeben. OE 19.02 überwacht die Mängelverfolgung und informiert das Team RW bezüglich der Mängelbeseitigung.